

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Haubner, Wolfgang Katzian, Mag. Christiane Brunner, Mag. Rainer Widmann  
Kolleginnen und Kollegen

**zur Regierungsvorlage (1223 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012) in der Fassung des Ausschussberichtes (1302 der Beilagen)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird geändert wie folgt:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „1 500 GWh“ die Wortfolge „, 500 MW Photovoltaik (mit einer auf das Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 500 GWh)“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Photovoltaik: 1 200 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 1,2 TWh).“

3. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ die in der Anlage 1 angeführten Abfälle, definiert durch die zugeordnete 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen gemäß Anlage 1 ist hinsichtlich der Tarifeinstufung gesondert zu behandeln; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, die nicht in der Anlage 1 angeführt sind, ist nicht Biomasse im Sinne dieses Bundesgesetzes;“

4. In § 5 Abs. 1 Z 5 lautet der erste Satz:

„„Anlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als Ökostromanlage, Mischfeuerungsanlage oder Hybridanlage anerkannt ist;“

5. § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Anteil von Erzeugnissen und Rückständen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gemäß Z 1; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, die nicht in der Anlage 1 angeführt sind, ist nicht Biomasse im Sinne dieses Bundesgesetzes;“

6. In § 5 Abs. 1 Z 27 wird die Wortfolge „in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 enthaltenen Ziele“ durch die Wortfolge „in § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 enthaltenen Ziele“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 1 Z 29 lautet:

„29. „Unterstützungsvolumen“ die Mittel, die sich aus den Erlösen aus der Zuweisung der Herkunftsnachweise für Ökostrom gemäß § 10 Abs. 8, dem Ökostrompauschale gemäß Z 25 sowie den Ökostromförderbeiträgen gemäß Z 24 pro Kalenderjahr ergeben;“

8. In § 10 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „kostenlos und“.

9. In § 10 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Preisermittlung ist es zulässig, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern.“

10. Nach § 10 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Herkunftsnachweise dürfen für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 5 kW<sub>peak</sub> auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheids ausgestellt werden.“

11. In § 13 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „gemäß Z 4 oder Z 5“ durch die Wortfolge „gemäß Z 3 oder Z 4“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 3 lautet der letzte Halbsatz:

„wobei nach Möglichkeit die durch die jeweiligen Technologien verursachten Kosten zu berücksichtigen sind, zumindest jedoch zwischen Ausgleichsenergie für Windkraft und Ausgleichsenergie für alle anderen Ökostromanlagen zu unterscheiden ist.“

13. In § 14 Abs. 3 und in § 17 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Unterstützungsvolumen“ durch die Wortfolge „zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 5 wird der letzte Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„sobald die Ökostromabwicklungsstelle wieder über ausreichend Mittel verfügt. Die Ökostromabwicklungsstelle ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu ergreifen.“

15. In § 16 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „ab Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle“ die Wortfolge „(Beginn der Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12)“ eingefügt.

16. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Die Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom bestimmen sich für Anlagen nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Preisen. Die Vergütung für die kontrahierten Ökostromanlagen erfolgt entsprechend den von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen.“

17. In § 18 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen“ die Wortfolge „rohstoffabhängigen Ökostromanlagen,“ eingefügt.

18. In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „2% bei Windkraft“ durch die Wortfolge „1% bei Windkraft“ und wird die Wortfolge „10% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik“ durch die Wortfolge „8% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik“ ersetzt.

19. § 20 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. durch die Preisbestimmung ist sicherzustellen, dass sich die Förderungen an den effizientesten Standorten zu orientieren haben und die Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch eine Aufteilung in mehrere Anlagen ausgeschlossen ist;“

20. In § 20 Abs. 3 Z 3 wird vor dem Wort „Tarif“ das Wort „einheitlicher“ eingefügt.

21. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „15% der Kosten“ durch die Wortfolge „12,5% der Kosten“ ersetzt.

22. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Das in Form des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens festgelegte rechnerische Kontingent für neu zu kontrahierende Ökostromanlagen beträgt 50 Millionen Euro jährlich. Dieser Betrag reduziert sich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten pro Kalenderjahr um 1 Million Euro.“

23. In § 23 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „3,8 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „8 Millionen Euro“ ersetzt.

24. § 23 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. 19 Millionen Euro auf den Resttopf (Wind-, Wasserkraft, Photovoltaik-Netzparität). Dieser Betrag reduziert sich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten pro Kalenderjahr um 1 Million Euro.“

25. § 23 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. für Windkraft werden 80 Millionen Euro an Unterstützungsvolumen bereitgestellt, die ausschließlich für die sofortige Kontrahierung gemäß § 56 Abs. 4 Z 1 zur Verfügung stehen;“

26. In § 23 Abs. 5 wird folgender erster Satz neu eingefügt:

„Die Kontrahierung gemäß Abs. 1 erfolgt gesondert für jeden einzelnen Antrag. Das dafür verwendete zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der durch die Anlage in einem Kalenderjahr erzeugten Ökostrommengen mit der Differenz aus den Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle in Höhe des jeweiligen Einspeisetarifes samt allfälligen Zuschlägen und den

aliquoten Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 4 einerseits und dem Marktpreis gemäß § 41 Abs. 3 andererseits.“

27. § 23 Abs. 7 lautet:

(7) Zuschläge gemäß § 21 sowie Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 sind dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen der jeweiligen Anlagenkategorie in jenem Kalenderjahr anzurechnen, in denen diese Zuschläge erstmals in Anspruch genommen werden.“

28. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „14 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „16 Millionen Euro“ ersetzt.

29. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Revitalisierungen kann für die Bemessung des höchstzulässigen Investitionszuschusses wahlweise die Erhöhung der Engpassleistung oder die auf eine fiktive Engpassleistung umgerechnete Erhöhung des Regelarbeitsvermögens herangezogen werden.“

30. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 lautet:

„§ 27. (1) Die Neuerrichtung oder Revitalisierung einer mittleren Wasserkraftanlage kann durch Investitionszuschuss gefördert werden. § 26 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die für die Gewährung von Investitionszuschüssen aufzubringenden Fördermittel sind mit insgesamt 50 Millionen Euro begrenzt. Die Ökostromabwicklungsstelle hat dazu bis 2014 jährlich höchstens 7,5 Mio. Euro an Mitteln zu überweisen.“

31. Nach § 41 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der für die Berechnung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens maßgebende Marktpreis gemäß § 23 Abs. 5 wird durch den Mittelwert der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Abs. 1 veröffentlichten vier Quartalswerte bestimmt.“

32. § 42 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43.“

33. In § 44 Z 2 wird die Wortfolge „die dazugehörigen Herkunftsnachweise“ durch die Wortfolge „den dazugehörigen Herkunftsnachweisen“ ersetzt.

34. In § 45 Abs. 2 wird in Z 4 die Wortfolge „420 Euro“ durch die Wortfolge „320 Euro“ und wird in Z 5 die Wortfolge „10 Euro“ durch die Wortfolge „11 Euro“ ersetzt.

35. § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 lauten jeweils:

„(4) Die Datenübermittlung der GIS Gebühren Info Service GmbH an die E-Control und die Netzbetreiber sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die GIS Gebühren Info Service GmbH zum Zwecke dieser Bestimmung ist zulässig.“

36. Nach § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 werden jeweils folgende Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:

„(5) Der Anspruch für eine Befreiung gemäß Abs. 1 erlischt bei Wegfall von zumindest einer der Voraussetzungen sowie bei Verletzung der Auskunft-, Vorlage- bzw. Meldepflichten gemäß § 7 Fernsprechentgeltzuschussgesetz. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat diesen Zeitpunkt den betroffenen Personen sowie dem Netzbetreiber mitzuteilen. Zu Unrecht erlangte Vermögensvorteile sind von der GIS Gebühren Info Service GmbH zurückzufordern und an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

(6) In Streitigkeiten zwischen der GIS Gebühren Info Service GmbH und den betroffenen Personen entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

37. In § 52 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die E-Control hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Nationalrat jährlich einen Bericht vorzulegen, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden, welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind und welche Auswirkungen das für die Endverbraucher hat.“

38. (Verfassungsbestimmung) In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere gelten § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, § 10, § 11, § 13, § 14 Abs. 1 und Abs. 5, § 17, § 18 Abs. 2 bis Abs. 5, § 21 Abs. 2 und Abs. 3, § 22 und § 51 Abs. 4 auch für diese Anlagen.“

39. In § 56 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „9,4 Cent/kWh“ durch die Wortfolge „9,5 Cent/kWh“ ersetzt.

40. In § 56 Abs. 4 Z 2 lautet die Tabelle:

Kontrahierung laut Warteliste im Kalenderjahr	beantragter Tarif in Höhe von 25 Cent/kWh	beantragter Tarif in Höhe von 33 Cent/kWh	beantragter Tarif in Höhe von 35 Cent/kWh	beantragter Tarif in Höhe von 38 Cent/kWh
2012	2,5% Abschlag	5% Abschlag	6% Abschlag	7,5% Abschlag
2013	7,5% Abschlag	10% Abschlag	11% Abschlag	12,5% Abschlag
2014	12,5% Abschlag	15% Abschlag	16% Abschlag	17,5% Abschlag
2015 oder später	17,5% Abschlag	20% Abschlag	21% Abschlag	22,5% Abschlag

41. In § 56 Abs. 4 lautet der Schlussteil:

„Der Antragsteller eines Antrages, der auf Grundlage des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, gestellt wurde, hat innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung oder, sofern der Antrag nach dem Inkrafttreten gestellt wurde, bei Antragstellung den Antrag auf sofortige Kontrahierung bei der Ökostromabwicklungsstelle zu stellen. Im entgegengesetzten Fall erfolgt eine Kontrahierung durch die Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des für die jeweilige Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestimmten Kontrahierungszeitpunktes und Einspeisetarif. Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahr 2011 gestellt werden, gelten als im Jahr 2015 gereiht. § 15 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

42. (Verfassungsbestimmung) In § 57 Abs. 1 wird das Wort „Halbjahresersten“ das Wort „Quartalersten“ ersetzt.

#### Begründung:

##### Zu den Z 1, 2 und 22 bis 24:

Das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen wird zur Forcierung der Photovoltaik und zur Förderung des rascheren Erreichens der Netzparität auf 50 Millionen Euro angehoben. Damit verbunden werden auch die Ausbauziele bis 2015 und 2020 angepasst.

##### Zu den Z 3 und 5:

Durch die vorgesehenen Änderungen soll noch deutlicher gemacht werden, dass alle Stoffe, die unter die Anlage 1 fallen, unabhängig von ihrer Herkunft jedenfalls Abfall mit hohem biogenen Anteil sind und, obwohl sie auch in den Überbegriff der Biomasse fallen, aus Gründen einer kostengünstigeren Beschaffung bei der Bemessung der Einspeisetarife anders behandelt werden. Abfälle, die nicht unter die Anlage 1 fallen, gelten nicht als Biomasse, da sie keinen hohen biogenen Anteil aufweisen.

##### Zu Z 4:

Da eine Anlage gemäß § 7 nur als Ökostromanlage, Hybridanlage oder Mischfeuerungsanlage anerkannt werden kann, wurde die Wortfolge „als solche anerkannt“ präzisiert.

##### Zu den Z 6, 11, 13, 15, 19, 20, 27 und 33:

Die vorgesehenen Änderungen beabsichtigen Berichtigungen von sprachlichen Formulierungen oder Zitaten.

##### Zu Z 7:

Bei der Definition des Unterstützungsvolumens wurden die Erlöse aus dem Verkauf der Herkunftsnachweise ergänzt, da diese nicht vom Marktpreis umfasst sind.

##### Zu Z 8:

Durch die Streichung des Wortes „kostenlos“ wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise für Ökostrom einen monetären Wert beinhalten.

##### Zu Z 9:

Zur Erreichung einer möglichst wertgerechten Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise ist es zulässig, dass die E-Control einen geringfügigen Anteil der Herkunftsnachweise versteigern kann. Es

wird davon ausgegangen, dass eine Versteigerung von maximal 10% der Herkunftsnachweise für eine wertgerechte Preisermittlung ausreichend sein wird.

**Zu Z 10:**

Zur Senkung von Verwaltungsaufwand bei den Landesbehörden wird festgelegt, dass eine Photovoltaik-Anlage kleiner als 5 kW<sub>peak</sub>, die ja keine Förderung gemäß ÖSG 2012 erhält, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den von ihr erzeugten Ökostrom, der mengenmäßig insgesamt kaum ins Gewicht fällt, über keinen Anerkennungsbescheid verfügen muss.

**Zu Z 12:**

Bei der Festlegung der Kosten für Ausgleichsenergie soll es in Zukunft möglich sein, nicht nur zwischen Ausgleichsenergiekosten für Windkraft und sonstige Ökostromanlagen zu unterscheiden, sondern nach Möglichkeit auch innerhalb der sonstigen Ökostromanlagen.

**Zu Z 14:**

Durch die Ergänzung wird gesetzlich klargestellt, dass die Ökostromabwicklungsstelle unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergreifen muss, um zu der notwendigen Deckung der Mittel zu kommen. Die Nachzahlung kann erfolgen, sobald die Ökostromabwicklungsstelle wieder über ausreichend Mittel verfügt.

**Zu Z 16:**

Die in der Regierungsvorlage nur für Photovoltaik vorgesehene Abschlagssystematik („call system“) wird gestrichen.

**Zu Z 17:**

Es wird klargestellt, dass diese Bestimmung für alle rohstoffabhängigen Anlagen, nicht nur für Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen gilt.

**Zu Z 18:**

In Anlehnung an das deutsche EEG und dessen Entwicklung wird für Windkraft ein Abschlag von 1% statt 2% im Falle eines automatischen Weitergeltens der Einspeisetarifverordnung festgelegt.

**Zu Z 21:**

Zur Verbesserung der Investitionsbedingungen für Erweiterungen werden die Mindestinvestitionskosten einer Erweiterung auf 12,5% festgelegt.

**Zu Z 25 und 39:**

Für Windkraftanlagen auf der Warteliste werden noch Verbesserungen festgelegt.

**Zu Z 26 und 31:**

Das System der Berechnung des Unterstützungsvolumens erfolgt wie bisher. Durch die nunmehr gewählte Formulierung soll eine sprachliche Verbesserung gegenüber den Wortlauten im bestehenden Ökostromgesetz und somit eine bessere Verständlichkeit erreicht werden.

**Zu Z 28:**

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre sowie der noch zu erwartenden Entwicklungen zur Erfüllung der Zielsetzungen im Rahmen des Ökostromgesetzes könnte es sich ergeben, dass die derzeit neu vorgesehenen Fördermittel von 14 Mio. Euro pro Jahr für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft nicht ausreichen könnten. Das beantragte Fördervolumen zum 31.12.2010 lag bei rund 84 Mio. Euro, 4,7 Mio. Euro gab es an Ablehnungen. Damit wurden bzw. werden 144 MW realisiert. In den 3 Jahren lag das Fördervolumen pro Jahr bei rund 26 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der einmaligen 20 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln, weiters unter Berücksichtigung des Umstandes, dass aufgrund der zunehmenden Ausreizung der vorhandenen Standorte und der Gewährung von Einspeisetarifen für Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW als Alternative zu Investitionszuschüssen, ist von einem gewissen Abflachen der Nachfrage nach Investitionszuschüssen auszugehen. Für Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft werden daher jährlich 2 Mio. Euro zusätzlich zu den 14 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestellt, um das Entstehen von Wartelisten bei dieser Förderschiene zu vermeiden.

**Zu Z 29:**

Da Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft nicht nur für die Erhöhung der Engpassleistung sondern auch für die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens gewährt werden können, wird im Gesetz wahlweise die Methode für die Berechnung der Förderhöchstgrenzen festgelegt.

**Zu Z 30:**

Analog zur Kleinwasserkraft wird eine Fördermöglichkeit auch bei Revitalisierungen vorgesehen. Da Investitionszuschüsse bei mittlerer Wasserkraft nicht nur für die Erhöhung der Engpassleistung sondern auch für die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens gewährt werden können, wird im Gesetz wahlweise die Methode für die Berechnung der Förderhöchstgrenzen wie bei der Kleinwasserkraft festgelegt. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die notwendigen Mittel jährlich zu überweisen, wobei pro Jahr maximal 7,5 Millionen überwiesen werden müssen; diese 7,5 Millionen stellen keine jährliche Deckelung für die Ausstellung von Förderverträgen dar.

**Zu Z 34:**

Zur Entlastung von Stromverbrauchern auf den Netzebenen 6 und 7 erfolgt eine Anpassung der Ökostrompauschale.

**Zu Z 35:**

Das Erfordernis einer Datenübermittlung zwischen Netzbetreibern und GIS macht diese gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung – unbeschadet einer näheren Regelung durch eine Verordnung der E-Control – auch für das Verhältnis zwischen der GIS und den Netzbetreibern notwendig.

**Zu Z 36:**

Sowohl bei der Regelung über die Befreiung einkommensschwacher Personen vom Ökostrompauschale als auch bei der Kostendeckelung dieser Personen in Bezug auf die Entrichtung des Ökostromförderbeitrags wird eine Regelung ergänzt, dass die GIS die Feststellung der Befreiung zu treffen und dass im Streitfall über die Zahlung der Gelder die Zivilgerichte zu entscheiden haben. Die Netzbetreiber werden mit derartigen Streitfragen nicht belastet.

**Zu Z 37:**

Der Ökostrombericht der E-Control ist dem Nationalrat jährlich vorzulegen, um über den Ausbau der Ökostromproduktion und ihre Auswirkungen auf die Endverbraucher zu informieren.

**Zu Z 38:**

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird die Anwendung dieser aufgelisteten Bestimmungen auch für bestehende Anlagen festgeschrieben.

**Zu Z 40:**

Für Photovoltaikanlagen mit einem beantragten Tarif von 35 Cent/kWh wird die Ergänzung der Tabelle vorgenommen.

**Zu Z 41:**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass – wie in der Regierungsvorlage implizit beabsichtigt – auch Projekte, die erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Laufe des Jahres 2011 eingereicht werden, von der Regelung keinen Gebrauch machen können. Damit kann eine Benachteiligung dieser Antragsteller vermieden werden. Weiters wird die Frist zur Stellung des Antrags auf sofortige Kontrahierung auf zwei Monate ausgedehnt.

**Zu Z 42:**

Um eine zu lange und über die für die notwendige Systemumstellung hinausgehende Legisvakanz zu vermeiden, wird an Stelle des jeweilig nächstfolgenden Halbjahresersten der Quartalersterste gewählt.